



Vereinsmitteilung Nr. 6/84 (wichtig!)

Jever, den 23.09.1984

Betr.: Einladung zur 2. außerordentlichen Jahreshauptversammlung 1984

Liebe Eisenbahnfreunde,

während der am 27. Juni 1984 angesetzten 1. außerordentlichen Jahreshauptversammlung konnte wegen Beschlußunfähigkeit nicht über die dringend erforderliche Satzungsänderung entschieden werden.

Gemäß § 5.4 unserer derzeit noch gültigen Satzung bedürfen Satzungsänderungen einer 2/3 - Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Das bedeutet, daß bei unserem augenblicklichen Mitgliederstand (85 stimmberechtigte Mitglieder), zur Gewährleistung der Beschlußfähigkeit, mindestens 57 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein müssen.

Die Notwendigkeit der anstehenden Satzungsänderung ist wiederholt erläutert und diskutiert worden.

Da nunmehr im Hinblick auf die Umsetzung der Denkmal-Lokomotive Eile geboten ist, findet am

25. Oktober 1984

die 2. außerordentliche Jahreshauptversammlung statt.

Tagesordnung: Beschlußfassung über die Satzungsänderung

Versammlungsort: Bundesbahn-Hotel Sande

Versammlungsbeginn: 20.00 Uhr

Zu dieser außerordentlichen Jahreshauptversammlung lade ich Sie hiermit ein, und bitte um Ihr pünktliches Erscheinen.

Evtl. Zusätze zur Tagesordnung sollten bis spätestens zum 20. Oktober 1984 schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

Mit freundlichem Gruß

Hofmeister

1. stellv. Vorsitzender



Anlage: Satzungsentwurf

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Eisenbahnfreunde Friesland e.V." und ist unter der Nummer VR 313 beim Amtsgericht Jever in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Jever / Krs. Friesland.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein enthält sich in jeder Hinsicht einer ^{politischen} oder religiösen Stellungnahme.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Erhaltung und Betreuung von historischen Schienenfahrzeugen, insbesondere als Denkmal der technisch-historischen Transportmittelentwicklung.
2. Planung, und soweit möglich, Durchführung eines Museumsbahnbetriebes.
3. Planmäßiges Heranführen, insbesondere der jungen Mitglieder, an das Betriebsgeschehen und die verkehrspolitische Situation der Eisenbahn (u.a. Studienfahrten, Fachvorträge und Besichtigungen).
4. Erforschung der Eisenbahngeschichte im Raume Weser-Ems, sowie Sammlung und Archivierung entsprechenden Materials.
5. In Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbahn und dem Bundesverband Deutscher Eisenbahnen Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über die Vorteile des schienengebundenen Verkehrs.
6. Erstellung, Betreuung und regelmäßige Vorführung des Modells des Bahnhofes Jever mit Teilen der Stadt Jever, sowie charakteristischen Ausschnitten der friesischen Landschaft im Rahmen einer Modellbahnanlage.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in seiner nächsten, dem Datum der Antragstellung folgenden, Sitzung. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht dem Antragsteller der Grund der Ablehnung nicht mitgeteilt zu werden. Bei Antragstellern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Aufnahmeantrag ^{durch den Sorgeberechtigten} ~~von einem Elternteil,~~ bzw. Erziehungsberechtigten mit zu unterschreiben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch freiwilligen Austritt;
- b. durch Streichung von der Mitgliederliste;
- c. durch Ausschluß aus dem Verein;
- d. mit dem Tod des Mitgliedes.

zu a. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit Eingang der Mitteilung wirksam.

zu b. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen und zu begründen.

zu c. Ein Mitglied kann, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Vereinsinteressen verletzt hat, durch den Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere vor, bei grober oder wiederholter Verletzung der Grundsätze des Vereins. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluß steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt und begründet werden.

Sollte die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Einlegung des Rechtsmittels turnusgemäß stattfinden, so hat der Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung (u.a.) zur Entscheidung über das Rechtsmittel einzuberufen und durchzuführen.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen. Wird die Mitgliederversammlung nicht fristgerecht einberufen und durchgeführt, gilt der angefochtene Vorstandsbeschuß als aufgehoben.

Bei Fristversäumung oder Nichteinlegung des Rechtsmittels durch den Betroffenen, oder aber Verwerfung der Berufung durch die Mitgliederversammlung, gilt der Ausschluß mit dem Tage der Zustellung des Vorstandsbeschlusses beim Betroffenen als rechtsverbindlich.

Der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der einmaligen Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. In Ausnahmefällen kann der Geschäftsführende Vorstand die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages in monatlichen Teilbeträgen bewilligen.

→ ~~Das Mitglied soll, nach Möglichkeit, am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.~~

Der Mitgliedsbeitrag kann auf Antrag des Mitgliedes ^{insbesondere} auf Beschluß des Vorstandes bei Mitgliedern

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,

in Ausbildung befindlichen,

sowie Erwerbslosen

und Wehrdienst ^{menschen} (W45), bzw. Ersatzdienst leistenden

auf maximal 1/3 des Jahresbeitrages ermäßigt werden. Entsprechendes gilt für die Aufnahmegebühr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Dem Vorstand des Vereins gehören an:

der Vorsitzende, zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer, der Jugendwart und die Sachgebietsleiter.

Die Sachgebietsleiter werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt.

^{§ 26}
Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem Vorsitzenden, beiden Stellvertretern, ^{dem Schriftführer} und dem Kassenwart. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden ^{vom Vorsitzenden allein oder} von zwei Mitgliedern ^{anderem Rechnungsbevollmächtigten} des geschäftsführenden Vorstandes unter Beidruck des Vereinssiegels abgegeben.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen.
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Rechnungslegung und Erstellung eines Jahresberichtes.
4. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Anlagen.
5. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes beitragszahlende volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn

- mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt;
- ein durch Vorstandsbeschuß ausgeschlossenes Mitglied gegen diesen Berufung einlegt und die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nicht innerhalb der nächsten 6 Monate nach Berufungseingang beim Vorstand stattfindet.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet.

Die Versammlungsleitung kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung auch einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt in der Vereinsmitteilung oder durch gesonderte schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen und Angabe der Tagesordnung.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Abstimmung erfolgt durch mündliche Stimmabgabe. Eine schriftliche Wahl muß durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dieses verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschließt im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf die Abänderung der Satzung.

Die Abänderung der §§ 1. und 2. der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins, können nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmanteile erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Monatsbeitrages und der Aufnahmegebühr;
5. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
7. Wahl der Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren; Entgegennahme des jährlichen Prüfungsberichtes der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins (oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes) fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Landkreis Friesland und die Stadt Wilhelmshaven, mit der Maßgabe, die Mittel einem anerkannten "Nachfolgeverein" zur Verfügung zu stellen.

Diese Satzung tritt am ~~1. Juli 1984~~ in Kraft

Jever, den 27. Juni 1984

Schnabel
1. Vorsitzender

Hofmeister
1. stellv. Vorsitzender